

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des AWISTA

- ▼ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg; Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg; kurz: AWISTA-Starnberg
 - Jahresabschluss 2022 des AWISTA-Starnberg -

Bekanntmachung des Landratsamtes

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung des AWISTA

- ◆ **Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg; Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg; kurz: AWISTA-Starnberg**
 - Jahresabschluss 2022 des AWISTA-Starnberg -

Auf der Grundlage des in der Verwaltungsratssitzung vom 26.07.2023 gefassten Beschlusses werden gem. § 27 Abs. 3 Verordnung über Kommunalunternehmen – KUV – nachfolgend die Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2022 bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Prof. Dr. Hanns R. Skopp, Straubing, auf den Jahresabschluss zum 31.12.2022 entsprechend dem Testat vom 20.04.2023 wird zur Kenntnis genommen.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde von der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatersozietät Prof. Dr. Skopp & Kollegen, Straubing, entsprechend §§ 316 ff HGB geprüft und mit einem Prüfungsvermerk versehen.

3. Behandlung des Jahresergebnisses:

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung vom 20.04.2023 wird für das Wirtschaftsjahr 2022 das wirtschaftliche Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme EUR	Jahresgewinn EUR
2022	19.969.006,86 €	309.863,54 €

Der Jahresgewinn des AWISTA Starnberg KU in Höhe von 309.863,54 EUR wird gem. § 10 Abs. 3 der Unternehmenssatzung auf neue Rechnung vorgetragen.

Insbesondere wird der handelsrechtliche Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2022 des steuerpflichtigen BgA des

AWISTA Starnberg KU in Höhe von 213.391,00 EUR auf neue Rechnung vorgetragen und mindert den Verlustvortrag des BgA.

4. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht können in der 34. Kalenderwoche in den Geschäftsräumen des AWISTA-Starnberg, Moosstraße 5, 82319 Starnberg während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Starnberg, 01.08.2023

KOMMUNLUNTERNEHMEN FÜR ABFALLWIRTSCHAFTSCHAFT IM LANDKREIS STARNBERG, Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg – kurz: AWISTA-Starnberg

Christoph Wufka, Vorstand

Bekanntmachung des Landratsamtes

- ◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 03.08.2023 eine Baugenehmigung zum „Neubau von einem Dreispänner mit Garage“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 501/2, Gemarkung Hechendorf, Gemeinde Seefeld (Günteringer Straße 27), an Herrn Horst Folking erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.